BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 8. April 1992

über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des vierten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1990

(92/251/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

— auf der Grundlage des ersten AKP — EWG-Abkommens von Lome [1],

— auf der Grundlage der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnungen des vierten, fünften und sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1990 (KOM(91) 0132),

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes im Haushaltsjahr 1990 sowie der Antworten der Organe zu diesem Bericht [2],

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 16. März 1992 betreffend die Erteilung dieser Entlastung (C3-0114/92),

— in der Erwägung, daß das Europäische Parlament aufgrund des Vertrages vom 22. Juli 1975 befugt ist, die Entlastung für die Finanzverwaltung der Gemeinschaft zu erteilen,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0113/92),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des vierten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1990 auf der Grundlage der folgenden Beträge :

   — Zahlungen : 22 060 000 ECU ;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist ;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Geschehen zu Straßburg am 8. April 1992.

Der Generalsekretär	*Der Präsident*
Enrico VINCI	Egon KLEPSCH

[1] ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976.
[2] ABl. Nr. C 324 vom 13. 12. 1991.